



St.-Ursula-Realschule St.-Ursula-Straße 12 57439 Attendorf

St.-Ursula-Straße 12  
57439 Attendorf  
Tel. : 02722-92590  
Fax : 02722-925920

Attendorf, 15.04.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

liebe Schülerinnen und Schüler,

mit der gestrigen SchulMail <https://www.schulministerium.nrw/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/14042021-schulbetrieb-im-wechselunterricht-ab-montag> hat das Schulministerium darüber informiert, dass die Landesregierung aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage entschieden hat, dass alle Schulen ab dem kommenden Montag, 19. April 2021, wieder zu einem Schulbetrieb im Wechselunterricht, wie ihn die Schulen vor den Osterferien konzipiert und praktiziert haben, zurückkehren.

„Diese für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Regelungen zum Schulbetrieb orientieren sich an der in der parlamentarischen Beratung befindlichen Änderung des Infektionsschutzgesetzes auf Bundesebene. Die Bundesregierung hat sich mit Beschluss vom 13. April 2021 für eine unmittelbare gesetzliche Untersagung des Schulbetriebs in allen Ländern ausgesprochen, wenn eine Inzidenz von 200 überschritten wird. Ausgenommen werden können Abschlussklassen, falls die einzelnen Länder dieses regeln.“

## **Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen**

Seit dem 12. April gilt eine Pflicht zur Testung an Schulen.

Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird, siehe [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410\\_coronabetrvo\\_ab\\_12.04.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesefassung.pdf).

Die aktuelle SchulMail gibt ausführliche Informationen zur Testpflicht. Besonders wichtig für die Schülerinnen und Schüler unserer Schule sind folgende Regelungen:

- Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt.
- Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt.
- Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.
- Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.
- Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.
- Eine Ausnahme von der Testpflicht gilt für die Tage der schulischen Abschlussprüfungen. Auch nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen wegen der besonderen Bedeutung daran teilnehmen. Diese Prüfungen werden aber räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.
- Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
- Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
- Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
- Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist.

### **Wichtige Regelungen und Informationen**

Für alle Lerngruppen wird der Wechsel aus Präsenz- und Distanzunterricht wochenweise als Fortführung des folgenden Modells erfolgen:

#### **19. April bis 23. April:**

##### **Präsenzunterricht:**

- **alle Gruppen 1 der Jahrgangsstufen 5 bis 9**
- **alle Gruppen 2 der Jahrgangsstufe 10**

##### **Distanzunterricht über das SCHULPORTAL:**

- **alle Gruppen 2 der Jahrgangsstufen 5 bis 9**
- **alle Gruppen 1 der Jahrgangsstufe 10**

Die Selbsttests unserer Schule werden **montags und mittwochs in der ersten Unterrichtsstunde** durchgeführt. Alle Lehrkräfte sind auf einen sensiblen Umgang mit den Selbsttestungen vorbereitet.

Alle Schülerinnen und Schüler, die zur Schule kommen, müssen an den Selbsttestterminen unserer Schule teilnehmen oder zu diesen Terminen der Lehrperson der ersten Unterrichtsstunde einen Nachweis über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorlegen. **Ansonsten dürfen sie die Schule nicht betreten.**

**Fehlen Schülerinnen und Schüler montags oder mittwochs bei der Testung, haben sie unaufgefordert einen schriftlichen Nachweis über ein negatives Testergebnis durch eine Teststelle (Bürgertest), das höchstens 48 Stunden zurückliegt, vorzulegen, sobald sie wieder in der Schule sind.**

**Nicht getestete Schülerinnen und Schüler unserer Schule nehmen zunächst (während der Wechselmodellunterrichtszeit) am Distanzunterricht teil, ein Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts besteht nicht!**

**Ich weise die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler ausdrücklich darauf hin, dass sie verantwortlich sind für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes. Bedenken Sie in diesem Fall bei Ihrer Entscheidung unbedingt die Gefahren, die diese für den Schul- und Bildungserfolg Ihres Kindes in sich trägt!**

### **Neuer Stundenplan**

Notwendige Änderungen in der Unterrichtsverteilung haben die Erstellung eines neuen Stundenplans erforderlich gemacht. **Dieser ist ab Montag, 19.04.2021, sowohl für den Präsenz- als auch für den Distanzunterricht gültig** und wird Ihnen mit diesem Schreiben zugesandt.

### **Notbetreuung**

Für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die zuhause nicht angemessen betreut werden können, wird auf Antrag der Eltern für die Tage, an denen sie nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, weiterhin eine Notbetreuung (nach den üblichen Unterrichtszeiten) ermöglicht.

Wir wissen, wie sehr sich Ihre Kinder und auch wir Lehrerinnen und Lehrer nach diesen langen Wochen der Distanz auf ein Wiedersehen freuen. Doch die Dynamik des Infektionsgeschehens zwingt uns alle weiterhin zu großer Vorsicht. Daher appelliere ich erneut an Sie als Eltern und Erziehungsberechtigte, mit Ihren Kindern zu besprechen, wie wichtig die konsequente Einhaltung der Infektionsschutzregeln ist - **Abstandhalten, Masketragen, Händewaschen/Handdesinfektion**. Bitte schicken Sie Ihr Kind nur symptomfrei zur Schule.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit mit Ihnen – liebe Eltern und Erziehungsberechtigte – und für all das, was Sie während der vergangenen Monate geleistet haben und in den nächsten Wochen noch leisten müssen, bedanken.

Halten Sie durch! Und vor allen Dingen – bleiben Sie gesund!

Viele Grüße  
Christiane Eickhoff